Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 10 / 2012

Rückstandshöchstgehaltegebührentarif 2012 - RHT 2012

Präambel

Gebührentarif der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) für Tätigkeiten nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz idgF

Auf Grund des § 4 Abs. 6 iVm § 62a des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Vollziehung der in § 4 Abs 6 LMSVG iVm der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 angeführten Aufgaben werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß § 4 Abs 6 LMSVG umfassen insbesondere Verfahren zur Festlegung, Änderung oder Streichung von Rückstandshöchstgehalten bei Lebensmitteln auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates.

(3) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

(4) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung zu entrichten.

(5) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit gemäß

dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif" berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem LMSVG idgF, die nicht im RHT 2012 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif" berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 4 Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Der Rückstandshöchstgehaltegebührentarif – RHT 2012 tritt am 01. Jänner 2012 in Kraft.

Anlage

TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
0	**Allgemeine Gebühren**	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die **zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten** anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	66,12

01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde **für Expertentätigkeit** inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	152,12
01003	Anfahrtspauschale	96,94
01005	Verwaltungsgebühr I für **erste Zahlungserinnerung**	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für **zweite Zahlungserinnerung**	17,00
01007	**Kopierkosten** je Seite	0,50

TEIL 2 - Gebühren 2012 für Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Abschnitt 1

Antrag auf Abänderung eines Rückstandshöchstgehaltes; Anfertigung eines Bewertungsberichtes			
Code-Nr.	**Gebührenart**	**Gebührenspezifikation**	**Gebühren in €**
09449	GG	Je Wirkstoff	132,24
09450	VPG	Je Wirkstoff je Kultur	264,49
09451	BG	Je Wirkstoff je Kultur	2644,89
09452	BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Abschnitt 2

Antrag auf Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang IV; Anfertigung eines Bewertungsberichtes			
Code-Nr.	**Gebührenart**	**Gebührenspezifikation**	**Gebühren in €**
09453	GG	Je Wirkstoff	132,24
09454	VPG	Je Wirkstoff	264,49
09455	BG	Je Wirkstoff	1190,16
09456	BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	66,12

Die Geschäftsführung:

Dr. Heinz Frühauf